

Bern, 26. November 2025

Mitteilung: Schwellenwerte IVöB für die Jahre 2026/2027

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schwellenwerte der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB 2001) und vom 15. November 2019 (IVöB 2019) bleiben für die Jahre 2026/2027 unverändert. Die geltenden Schwellenwerte sind nachstehend aufgeführt. Die Schwellenwerte des Bundes bleiben ebenfalls unverändert.

Für die Schwellenwerte der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB 2019) ist Fussnote 1 zu beachten.

Die Mehrwertsteuer wird bei der Schätzung des Auftragswertes weiterhin nicht berücksichtigt (Art. 7 Abs. 1^{ter} IVöB 2001 bzw. Art. 15 Abs. 3 IVöB 2019).

Freundliche Grüsse

**Interkantonales Organ für das
öffentliche Beschaffungswesen INÖB**

Der Präsident



Jean-François Steiert

Die Generalsekretärin



Mirjam Bütler